

Protokoll
über die, am Mittwoch, den 29. November 2017
um 19.00 Uhr
im Rathaus Pressbaum
stattgefundene
ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHER TEIL

Anwesend:

Fraktion ÖVP: Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vzbgm. Irene Wallner-Hofhansl, StR DI Josef Wiesböck, StR Irene Heise, UStR DI Fritz Brandstetter, GR Franz Kerschbaum, GR Maria Auer, GR Jutta Polzer, GR Thomas Tweraser, GR Markus Naber BA MA MSc, GR Roswitha Hejda, GR Martin Söldner, GR Elisabeth Szerencsics, GR DI Erik Kieseberg, GR DI Robert Hartlieb

Fraktion SPÖ: Vzbgm. Alfred Gruber, StR Reinhard Scheibelreiter, GR Dr. Peter Großkopf, GR Ing. Anton Strombach, GR Michael Soder MSc, **Fraktion WIR:** StR Wolfgang Kalchhauser, GR Ing. Jochen Pintar, GR Günter Fahrner

Fraktion FPÖ: StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil., GR Mag. Helfried Jedlaucnik

Fraktion GRÜNE: UStR Michael Sigmund, GR Christine Leininger, GR Philip Renner

Fraktion NEOS: GR Tanja Ehnert, GR Alexander Knapp

Entschuldigt: GR DI Verena Nekham, GR Franz Alexander Langer

Entschuldigt verspätet: GR Roswitha Hejda (kommt während Top 3)

Frühzeitig verlassen: GR Soder (vor dem Nicht öffentlichen Teil)

Auskunftspersonen: Sta.-Dir. Andrea Hajek

Schriftführerin: Michaela Kröss

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.50 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Es wurden 2 Dringlichkeitsanträge eingebracht:

1.Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 29.11.2017 eingebracht von Vizebgm. Wallner-Hofhansl bezüglich Resolution anlässlich Abschaffung des Pflegeregresses

Der Bürgermeister ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des GR

Enthaltungen: StR Sigmund

Mehrheitlich angenommen

Wird unter Top 16 behandelt.

2.Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs.3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 29. November 2017 eingebracht von UStR DI Brandstetter bezüglich der Umsetzung des Projektes „Straßenbeleuchtung NEU“

Der Bürgermeister ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wird unter Top 16a) behandelt.

Top 4 wird abgesetzt.

Der Bürgermeister geht wie folgt in die Tagesordnung ein:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung (07.11.2017)
2. Bericht Prüfungsausschuss (GR Dr. Großkopf)
3. Neubau Feuerwehrhaus (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
4. Verträge mit Rettungsdienststellen (GR Naber BA MA MSc)
5. Subventionen (GR Naber BA MA MSc)
6. Grundabtretung Karriegelstraße 37 (Vzbgm. Gruber, UStR DI Brandstetter)
7. Projektbeschluss BROT (UStR DI Brandstetter)
8. Auftragsvergabe LFSA Darlehen HLF 3 FF Pressbaum (StR DI Wiesböck)
9. Vertrag Gemeindearzt (Vzbgm. Wallner-Hofhansl)
10. Förderungsvertrag Straßenbeleuchtung Neu - Annahmeerklärung (UStR DI Brandstetter)
11. Entsendung eines stimmberechtigten Delegierten in die Vollversammlung des Städtebundes (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
12. Friedhofsgebührenordnung (StR DI Wiesböck)
13. Zusatz zum Leihvertrag Stadtsaal (StR Heise)
14. Stadterneuerung (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
15. Bericht Gesunde Gemeinde und familienfreundliche Gemeinde (Vzbgm. Wallner-Hofhansl)
16. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
17. Berichte

Zu Top 1 – Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung (07.11.2017)

Es liegen keine schriftlichen Einwendungen vor. Das Protokoll vom 07.11.2017 ist somit genehmigt.

Zu Top 2 – Bericht Prüfungsausschuss

Es liegt kein Bericht des Prüfungsausschusses vor.

Zu Top 3 Neubau Feuerwehrhaus

Sachverhalt: (vorbereitet von HBGM/GR Naber BA MA MSc/StADir. Hajek/Mag. Hager)

In der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2014 wurde vom Gemeinderat unter Tagesordnungspunkt 6 der Beschluss gefasst, dass von der Firma PKOMM als gemeindeeigener GmbH, ein Teil des ASFINAG Geländes im Ausmaß von 5.659 m² für die Errichtung eines Blaulichtzentrums zu einem Kaufpreis von 993.000 € zuzüglich Nebenkosten gekauft werden soll. Das Blaulichtzentrum sollte mit der Errichtung eines dringend notwendigen neuen Feuerwehrgebäudes begonnen werden.

Des Weiteren wurde in der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2014 für die Darlehensaufnahme durch die PKOMM ein Beschluss zwecks Haftungsübernahme durch die Stadtgemeinde Pressbaum in der Höhe von 1,1 Millionen € gefasst. Für die Errichtung von Feuerwehrhäusern gibt es eine Richtlinie des (ÖBFV) Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes, welche auf Grundlage der Mindestausrüstungsverordnung genaue Vorgaben für die Errichtung von Feuerwehrgebäuden enthält. Diese Richtlinie wurde von BR Ing. A. HÖFER vom NÖ Landesfeuerwehrverband erarbeitet. Herr BR Ing. A. HÖFER ist Experte im Bau von

Feuerwehrhäusern und hat österreichweit den Bau von über 400 Feuerwehrgebäuden begleitet.

Im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit als Baumeister hat Herr BR Ing. A. HÖFER mit seiner Firma (Bau-Studio-HÖFER, BM Ing. A. HÖFER GmbH) nach eigenen Angaben bereits über 100 Feuerwehrhäuser errichtet.

Am 27.09.2017 fand betreffend die Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes auf dem ASFINAG Gelände ein Abklärungsgespräch zwischen dem FF Kommandanten MR Kurt Heuböck, Herrn BR Ing. A. HÖFER vom Landesfeuerwehrverband NÖ und Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner statt.

Demnach wurde zum Zwecke der genauen Information des Gemeinderates vereinbart, dass durch BR Ing. A. Höfer eine Entwurfsplanung auf Grundlage der Richtlinie des ÖBFV erstellt werden soll. Dieses umfasst unter anderem eine präzise, auf Erfahrung aufbauende Kostenschätzung.

Dieser Letztstand der auf die NÖ Ausrüstungsverordnung aufbauenden Entwurfsplanung ist mit den Vertretern der FF-Pressbaum abgestimmt. Von Herrn BR Höfer wurde auch darauf hingewiesen, dass darüber hinaus gehende Wünsche der Feuerwehr unberücksichtigt blieben, da es diesbezüglich keine Förderung vom Land Niederösterreich gibt und sich in der für die Landesgespräche notwendigen feuerwehrtechnischen Stellungnahme negativ auswirken würden.

In weiterer Folge ist vom NÖ Landesfeuerwehrverband ein Gutachten zu den Entwurfsplänen samt Kostenschätzung einzuholen. Es handelt sich dabei um eine feuerwehrtechnische Stellungnahme. Dieses Gutachten wurde bereits schriftlich vom Landesfeuerwehrverband angefordert.

In dieser feuerwehrtechnischen Stellungnahme wird in der Regel geprüft und festgehalten, dass die laut NÖ Ausrüstungsverordnung geplanten Räumlichkeiten hinsichtlich der vorgesehenen Nutzflächen dem derzeitigen Bedarf der FF-Pressbaum entsprechen, bei der Planung die Richtlinien des ÖBFV eingehalten werden und keine Räume oder Flächen vorgesehen sind, die über die Richtlinien des ÖBFV und den Bedarf der FF-Pressbaum hinausgehen.

Entwurfsplanung (Projektstudie), Kostenschätzung, feuerwehrtechnisches Gutachten sowie ein Finanzierungsplan der Gemeinde Pressbaum sind die Grundlagen für eine Vorsprache beim Land Niederösterreich zwecks finanzieller Unterstützung des Projekts.

Die Kostenschätzung weist Gesamtkosten von € 2.459.700,65 € inkl. USt auf.

Nach der nunmehr vorgesehenen grundsätzlichen Freigabe dieser Entwurfsplanung (Planstudie) durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum soll das Finanzierungsgespräch beim Land NÖ durchgeführt werden, sodass in Folge eine zügige Umsetzung des Projektes erfolgen kann.

Vergleichsdaten Feuerwehr neu:

Außenanlage:	3.500,00 m2
Hauptgebäude:	444,48 m2
Fahrzeughalle, Lager,	
Werkstätten, Waschbox:	640,59 m2
Flugdach:	71,50 m2
Gesamtfläche:	4.656,57 m2

Bedeckung: Kto.: in Budgetplanung 2018 eingemeldet
Wortmeldungen:

Folgender Antrag wurde in der Ausschusssitzung positiv empfohlen.

In der Gemeinderatssitzung am 7.11.2017 wurde das Projekt des Architekturbüros Höfer durch Kommandant Ing. Heuböck und Ing. Höfer präsentiert. Dem NÖ Landesfeuerwehrverband wurden 2 Projekte – Projekt Asfinaggelände/Ing. Höfer und Dürrwienstraße/PKomm – mit dem Ersuchen um Erstellung eines Feuerwehrtechnischen Gutachtens übermittelt.

Vorberatung im Finanzausschuss am 28.11.2017: Alternativenvergleich Neuansiedelung FF Prb.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3.11.2017 den Finanzausschuss gebeten einen Alternativenvergleich hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen für die beiden Feuerwehrstandorte zu erstellen.

Dem Finanzausschuss liegen weder vom Ausschuss für Blaulichtorganisationen noch vom Prüfungsausschuss konkrete Unterlagen zu den beiden Standorten ASFINAG-Gelände und ÖBF-Grundstück Dürrwien vor.

Eine Abschätzung kann somit nur auf Basis jener Zahlen und Fakten erfolgen, die dem Ausschussvorsitzenden bekannt sind.

Auswirkungen auf die Gemeinde (ohne Errichtungskosten FFW-Gebäude) bei einer 30-jährigen Betrachtungsweise

Modell	Beschreibung		Ausgaben	Einnahme n	Delta
	ASFINAG	ÖBF			
1	Unternehmen	FFW	290.350	635.459	345.109
2	FFW	---	1.672.071	0	-1.672.071
3	FFW	Unternehmen	1.672.071	635.459	-1.036.612

Dieser Berechnung liegen folgende Annahmen zu Grunde:

- Eignung beider Grundstücke für den geplanten Verwendungszweck
- Keine Unterschiede in den Bau- und/oder Betriebskosten je nach Grundstück
- Keine Berücksichtigung von Auswirkungen auf die PKomm
- Ankauf ÖBF-Grundstück durch Gemeinde zu € 250.000,--
- Gesellschafterzuschuss an PKomm für ASFINAG-Grundstück von € 50.000,-- /a
- Einnahmen von Unternehmen an Kommunalsteuer von € 635.459,-- in 30 Jahren
- Keine Berücksichtigung der möglichen Umwegrentabilität des Unternehmens

Unabhängig von diesem Vergleich sollte bei der Planung und des Baus des FFW-Gebäudes auf mögliche Mehrfachnutzungen und Nutzung sonstiger Synergien besonders geachtet werden.

Sachverhalt

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 03.11.2017 um Erstellung eines Standortvergleiches betreffend die Neuerrichtung eines Feuerwehrgebäudes für die FF-Pressbaum ersucht.

Diesbezüglich wäre anzumerken. Dass in der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2014 vom Gemeinderat unter Tagesordnungspunkt 6, der Beschluss gefasst wurde, dass von der Firma PKOMM als gemeindeeigener GmbH, ein Teil des ASFINAG Geländes im Ausmaß von 5.659 m² für die Errichtung eines Blaulichtzentrums zu einem Kaufpreis von € 993.000.- zuzüglich Nebenkosten gekauft werden soll. Das Blaulichtzentrum sollte mit der Errichtung eines dringend notwendigen neuen Feuerwehrgebäudes begonnen werden.

Des Weiteren wurde in der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2014 für die Darlehensaufnahme durch die PKOMM ein Beschluss zwecks Haftungsübernahme durch die Stadtgemeinde Pressbaum in der Höhe von 1,1 Millionen Euro gefasst.

Für die Errichtung von Feuerwehrhäusern gibt es eine Richtlinie des (ÖBFV) Österreichischen Bundesfeuerwehrverband welche auf Grundlage der Mindestausrüstungsverordnung genaue Vorgaben für die Errichtung und Nutzung (insbesondere Mehrfachnutzung) von Feuerwehrgebäuden gibt. Diese Richtlinie wurde von BR Ing. A. HÖFER vom NÖ Landesfeuerwehrverband erarbeitet. Herr BR Ing. A. HÖFER ist Experte im Bau von Feuerwehrhäusern und hat österreichweit den Bau von über 400 Feuerwehrgebäuden mit begleitet.

Am 27.09.2017 fand betreffend die Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes auf dem ASFINAG Gelände ein Abklärungsgespräch zwischen dem FF – Kommandanten MR Kurt HEUBÖCK, Herrn BR Ing. A. HÖFER vom Landesfeuerwehrverband NÖ und Bgm. Josef SCHMIDL-HABERLEITNER statt. Demnach wurde zum Zwecke der genauen Information des Gemeinderates vereinbart, dass durch BR Ing. A. HÖFER eine Entwurfsplanung auf Grundlage der Richtlinie des ÖBFV erstellt werden soll. Dieses umfasst unter anderem eine präzise, auf Erfahrung aufbauende Kostenschätzung. Zu dem Entwurfsplan und der Kostenschätzung wird derzeit ein Gutachten vom NÖ Landesfeuerwehrverband eingeholt. Es handelt sich dabei um eine feuerwehrtechnische Stellungnahme.

In dieser feuerwehrtechnischen Stellungnahme wird in der Regel geprüft und festgehalten, dass die geplanten Räumlichkeiten hinsichtlich der vorgesehenen Nutzflächen dem derzeitigen Bedarf der FF-Pressbaum entsprechen, bei der Planung die Richtlinien des ÖBFV eingehalten werden und keine Räume oder Flächen vorgesehen sind, die über die Richtlinien des ÖBFV und den Bedarf der FF-Pressbaum hinausgehen.

Entwurfsplanung (Projektstudie), Kostenschätzung, feuerwehrtechnisches Gutachten sowie ein Finanzierungsplan der Gemeinde Pressbaum sind die Grundlagen für eine Vorsprache beim Land Niederösterreich zwecks finanzieller Unterstützung des Projekts.

Diesbezüglich kann folgendes festgestellt werden:

- Es handelt sich bei den zu vergleichenden Grundstücken sowohl von der Größe als auch von der Widmungsart um vollkommen unterschiedliche Grundstücke.
Das ASFINAG – Grundstück ist Bauland Sondergebiet im Eigentum der PKOMM.
Das ÖBF –Grundstück ist zu einem geringen Teil Baulandsondergebiet und zu einem großen Teil Grünland und befindet sich derzeit nicht im Eigentum der Stadtgemeinde sondern im Eigentum der Bundesforste. Ein Vergleich wird hier nur schwer möglich sein.

- Eine Eignung des Dürrwien - Grundstückes für die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes ist durch keinerlei Projektstudien oder Gutachten belegt.
- Die Baukosten auf den ASFINAG Grundstück belaufen sich laut Projektstudie von Herrn BR Ing. HÖFER auf knapp unter 2,5 Mill Euro. Näheres siehe beiliegende Kostenschätzung.
- Die von der PKOMM erstellte Baukostengrobschätzung liegt dem Sachverhalt ebenfalls bei. Demnach belaufen sich die Baukosten auf € 2.025.970.-
Dazu kommen noch ein Unsicherheitsfaktor von 15 % +/- sowie 20 % MWSt
- Das alte Feuerwehrgebäude wurde zu einem Großteil von der FF – Pressbaum auf eigene Kosten und mit freiwilligen Helfern errichtet und es wurde von der FF – Pressbaum aus eigenen Mitteln auch Baugrund für eine notwendige Garagenerweiterung angekauft.
Dieses über Jahrzehnte aufgebaute Feuerwehrvermögen der FF – Pressbaum, wurde von der Stadtgemeinde Pressbaum an die PKomm verkauft.
- Bei den Berechnungen sind nicht nur die Umweg – Rentabilität eines Unternehmens sondern auch die Umweg – Rentabilität der FF – Pressbaum zu berücksichtigen.
- Den Einnahmen an Kommunalsteuern eines Unternehmens von € 635.459.- in 30 Jahren stehen alleine aus dem alljährlichen Feuerwehrfest Einnahmen der FF – Pressbaum in der Höhe von über € 1.000.000.- in 30 Jahren gegenüber.
- Von der Feuerwehr wurde in der Gemeinderatssitzung mittels Power Point Präsentation folgendes aufgeschlüsselt:
Normalerweise ist es Aufgabe der Gemeinde für die Erhaltung des Fahrzeugparkes und der Ausrüstung ihrer Feuerwehren zu sorgen. In Pressbaum wird diese Aufgabe mit einem jährlichen Kostenvolumen von ca. € 80.000 von der FF-Pressbaum übernommen. Dazu kommen noch die freiwillig geleisteten Nettostunden von € 170.000.- pro Jahr. Diese beiden Summen von € 250.000.- pro Jahr machen in 30 Jahren 7,5 Millionen Euro aus.
Wenn man dieser Summe die Kosten des Feuerwehrhauses sowie die Kosten des Grundstückes gegenüberstellt, so bleibt der Stadtgemeinde Pressbaum ein Nettoertrag von € 1.700.000.-
- Betreffend der immer wieder angesprochenen, möglichen, Mehrfachnutzung wurde auch schon in Gemeinderatssitzungen über die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen informiert. Betreffend die Nutzung sonstiger Synergien wird der Finanzausschuss auf die Möglichkeit der Errichtung einer Rettungsdienststelle auf der Restfläche des ASFINAG – Grundstückes hingewiesen.

Beilagen: 1 Kopie Projektstudie sowie Kostenschätzung BR Ing. HÖFER
 1 Grobkostenschätzung von Herrn DI Andreas Szerencsics mit
 Bauskizzen Dürrwienstrasse
 Baupläne
 1 Power Point Präsentation des FF – Kommandanten mit Umweg - Rentabilität
 1 Kopie Ansuchen feuerwehrtechnisches Gutachten

Antrag: *Ing. Josef Schindler-Huberlechner*

Der Finanzausschuss wird ersucht, den Sachverhalt zur Kenntnis zu nehmen.

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Stimmenthaltungen:

Wortmeldungen: StR Kalchhauser gibt eine schriftliche Stellungnahme ab – diese ist dem Protokoll angehängt, GR Dr. Großkopf, StR Scheibelreiter, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Leininger

StR Kalchhauser stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge als Auskunftsperson Herrn Ing. Heuböck zur Kletterwand am Feuerwehrturn (Anfrage GR Leininger) zugelassen werden.

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: GR DI Hartlieb

Mehrheitlich angenommen

Herr Ing. Heuböck teilt mit, dass keine Mehrfachnutzung des Feuerwehrgebäudes laut gültigen Richtlinien möglich ist.

GR Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorgebrachten Sachverhalt (Blaulichtzentrum) zur Kenntnis nehmen und beschließen, der vorliegenden Planstudie und Kostenschätzung des BM BR Ing. A. Höfer für die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes auf dem ASFINAG Grund, nach Vorlage einer positiven feuerwehrtechnischen Stellungnahme des Landesfeuerwehrverbandes NÖ (liegt bereits vor mit einer positiven Stellungnahme), die grundsätzliche Freigabe zu erteilen.

Herr Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner wird mit der Durchführung des Finanzierungsgespräches beim Land NÖ beauftragt. Herr Stadtrat DI Josef Wiesböck wird im Rahmen seiner Tätigkeit als Finanzreferent beauftragt, den notwendigen Finanzierungsplan für die Stadtgemeinde zu erstellen.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: StR DI Wiesböck, UStR DI Brandstetter, GR Dr. Großkopf
Mehrheitlich angenommen

Top 4 – Verträge mit Rettungsorganisationen

Wird abgesetzt, aufgrund der Gesetzesänderung vom 14.11.2017- neuerliche Vorberatung im Ausschuss notwendig.

Top 5 – Subventionen

Sachverhalt: (vorbereitet von GR Naber BA MA MSc/ Mag. Hager)

Der Verein art & motion union hat sich an die Stadtgemeinde gewandt mit der Bitte um Subvention in der Höhe von 550 € zur Anschaffung eines dringend benötigten Fechtapparates. Die Sparte ist letztes Jahr und heuer stark gewachsen, sodass um 2.183,24 € zwei weitere Fechtapparate angekauft werden sollen. Der Apparat zeigt optisch und akustisch den erfolgreichen Treffer des jeweiligen Fechters an. Die Anschaffung soll möglichst kurzfristig erfolgen, damit die Kinder bald nicht nur Theorie sondern auch praktischen Anwendung des Fechtens trainieren können. In der letzten Sitzung des zuständigen Ausschusses wurde diesbezüglich eine einstimmig positive Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben.

Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subventionen an Sportvereine

Wortmeldungen: Vzbgm. Gruber, GR Naber BA MA MSc

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem Verein art & motion eine Subvention in der Höhe von 550 € zur Anschaffung eines Fechtapparates gewähren.
Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subventionen an Sportvereine

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltung: GR DI Hartlieb

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 6 – Grundabtretung Karriegelstraße 37

Sachverhalt: (vorbereitet von Vzbgm. Gruber/UStR DI Brandstetter/Mag. Wallner)

Betrifft: Grundabtretung, Karriegelstraße 37, Gst.Nr. 496, EZ. 985, KG 01905 (Preßbaum)

Gemäß dem Teilungsplan GZ: 6543/17 vom 31.10.2017 (hieramts eingelangt am 02.11.2017), erstellt durch die Vermessung Koller ZT GmbH, Hauptplatz 11/19, 3002 Purkersdorf werden die nachstehenden Teilstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abgetreten: Das Teilstück Nr. 4 des Grundstückes Nr. 496, EZ.985, KG 01905 (Preßbaum) wird dem Grundstück Nr. 497/3, EZ. 1704, KG 01905 (Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Pressbaum) zugewiesen.

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung ins Öffentliche Gut beträgt 41m².

Der Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes überein.

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Teilstück Nr. 4 des Grundstückes 496, EZ.985, KG 01905 (Preßbaum) im Gesamtausmaß von 41m² lasten- und bestandsfrei in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abgetreten wird.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 7 – Projektbeschluss B.R.O.T. Haitzawinkel

Sachverhalt: (UStR DI Brandstetter / W. Dibl)

Im Bereich Haitzawinkel ist durch die Parzellierung und die Bebauung durch B.R.O.T. die Neuerrichtung des Oberflächenwasserkanals erforderlich, wird ein Teil der Wasserleitung neu verlegt und ist nach deren Fertigstellung der Straßenbau neu geplant.

Des Weiteren wird die Möglichkeit einer Teilbefahrung des Gehweges geplant; dazu ist es beabsichtigt den bestehenden Stiegenabgang durch eine Rampe zu ersetzen. Mit einer zeitnahen Umsetzung, spätestens im Frühjahr 2018 ist die gegenständliche Maßnahme vorgesehen.

Wortmeldungen: Bgm Schmidl-Haberleitner, UStR DI Brandstetter

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Projekt B.R.O.T. Haitzawinkel (WVA, ABA-RW und Straßenbau) mit einer Gesamtsumme von € 560.000,- zustimmen.

Die Finanzierung / Bedeckung ist durch

5/612000-002000 € 300.000,- Straßenbau inkl. Radweg + Parkplatz + Str.bel.
graben

5/850190-050000 € 80.000,- WVA und

5/851230-050000 € 180.000,- ABA gegeben.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

GR Knapp verlässt den Sitzungssaal und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Zu Top 8 – LFSA –Darlehen HLF3 FF Pressbaum

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.09.2017 den Ankauf eines HLF3 für die FF Pressbaum beschlossen. Die Ausschreibung wird von der Kanzlei Heid & Schiefer in Begleitung von unserer Juristin Mag. Schindlecker durchgeführt.

Für die Finanzierung des Autos ist es möglich ein LFSA Darlehen bis max. 50 % der Anschaffungskosten zu beantragen. Das Ansuchen wurde von Mag. Hager bereits an das Land NÖ gesendet.

Dazu wurde die Ausschreibung eines Darlehens in der Höhe von Euro 225.000 durchgeführt.

Folgende Angebote sowie eine Prüfung und Reihung von Dr. Heiss wurde abgegeben:



kompetent. effizient. flexibel.
Einfach wir!

Stadtgemeinde Pressbaum
zH Herrn Bgm Schmidl-Haberleitner
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Neulengbach, am 16. November 2017
Dr.H

Prüfung und Reihung der Darlehensangebote

Sehr geehrter Herr Bgm Schmidl-Haberleitner!

Sie haben uns ersucht, eine Prüfung und Reihung der eingelangten Darlehensangebote folgender Kreditinstitute durchzuführen:

1. HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
2. Raiffeisenbank Wienerwald eGen
3. Volksbank Wien AG
4. Hypo-Bank Burgenland AG
5. UniCredit Bank Austria AG

1

Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH
Tullner Straße 7, 3040 Neulengbach
Telefon +43 2772 510 25
office@steuerberatung-heiss.at
www.steuerberatung-heiss.at

Firmenbuchnummer: FN 404670d
Firmenbuchgericht: LG St. Pölten
UID: ATU 68235858
WT Code: Z31104

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Wienerwald
IBAN: AT04 3266 7000 0071 1663
BIC: RLNWATWWPRB

I.) Prüfung der Angebote

Wir haben diese, unsere nachfolgende Beurteilung vorgenommen und erlauben uns, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die **HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG** verwendet die Beschaffungsvorlage nicht, die zur Angebotsabgabe aber bindend zu verwenden ist.

Die **Raiffeisenbank Wienerwald eGen** ändert die Beschaffungsvorgaben in folgender Weise ab:

- Bei der Verzinsungsvariante A) wird der Vermerk angebracht „*Aufschlag ist Mindestzinssatz!*“
- Genehmigungsvorbehalt der Bank
- Angebotsbindung bis 15.02.2018

Die **Volksbank Wien AG** ändert die Beschaffungsvorgaben in folgender Weise:

- Bei Verzinsungsvariante A) wird der Vermerk angebracht „*Als Mindestzinssatz wird ein Zinssatz in Höhe von 0,620% p.a. vereinbart.*“
- Bei Verzinsungsvariante B) wird der Vermerk „*Fixzinssatz 10 Jahre*“ ohne nähere Erläuterung angebracht.
- In einem Begleitschreiben wird Folgendes festgehalten:
 - o Angebotsbindung bis 15.12.2017
 - o Das Angebot kann von der Bank widerrufen werden, falls wesentliche Änderungen der Geld- und Kapitalmarktverhältnisse eintreten sollten.
 - o Genehmigungsvorbehalt der Bank

Die **Hypo-Bank Burgenland AG** ändert die Beschaffungsvorgaben in folgender Weise:

- Bei Verzinsung wird „30/360“ auf „*klm/360*“ geändert
- Bei Verzinsungsvariante A) wird die Wortfolge „Der Aufschlag gilt gleichzeitig als Mindestzinssatz („Floor“).“ hinzugefügt.
- Bei Verzinsungsvariante B) wird die Wortfolge „Achtung! Es handelt sich hierbei um eine Tagesindikation. Die genaue Festlegung des Zinssatzes erfolgt bei gänzlicher Zuzählung (Einmalzuzählung!) auf Basis des am Zuzählungstag veröffentlichten 6Y-EUR-ICE-SWAP-Satzes (12.00 Uhr) zuzüglich 1,05% Marge kfm gerundet auf 2 Nachkommastellen. Im Falle eines negativen 6Y-EUR-ICE-SWAP-Satzes wird der Wert 0,00 als Indikator herangezogen. Während der Dauer der Fixzinsperiode ist eine vorzeitige Rückzahlung ausgeschlossen.“ hinzugefügt.
- Angebotsbindung bis 31.12.2017

Die **UniCredit Bank Austria AG** verwendet die Beschaffungsvorlage nicht, die zur Angebotsabgabe aber bindend zu verwenden ist.



Dr. Heiss
Steuerberatung

kompetent. effizient. flexibel.
Einfach wir!

II.) Reihung der Angebote

Die Reihung der Angebote erfolgt nach dem **günstigsten Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor** beziehungsweise nach dem **niedrigsten Fixzinssatz**.

6-Monats-EURIBOR

Kein Angebot entspricht der Beschaffungsvorlage. Den **niedrigsten Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor, nämlich **0,62%** bietet die **Volksbank Wien AG** an. Die Abweichungen von der Beschaffungsunterlage sind oben unter Punkt I. beschrieben.

Fixzinsdarlehen

Ein Fixzinsdarlehen laut Beschaffungsvorlage wird nur von der **Raiffeisenbank Wienerwald eGen** mit **1,25%** angeboten.

Die von den Kreditinstituten angebotenen Fixzinsen können nicht verglichen werden, weil

- der zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf Reuters Seite „EURSFIXA=“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time), mindestens jedoch der Wert null, veröffentlichte 10-Jahres-Satz bzw.
- der am Zuzahlungstag veröffentlichten 6Y-EUR-ICE-SWAP-Satzes (12.00 Uhr) zuzüglich 1,05% Marge kfm gerundet auf 2 Nachkommastellen (im Falle eines negativen 6Y-EUR-ICE-SWAP-Satzes wird der Wert 0,00 als Indikator herangezogen) bzw.
- die laufzeitgewichtete (d.h. unter Berücksichtigung der Tilgungsstruktur) ICE Swap-Rate zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung als Indikatoren herangezogen werden.

Abschließend dürfen wir insbesondere darauf hinweisen, dass die von uns dargestellte Reihung der Darlehensangebote und unsere Bewertung eine **rein ziffernmäßige Beurteilung darstellt** und der **EURIBOR** eine **variable Zinsbindung** darstellt.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben, stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH

3

Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH
Tullner Straße 7, 3040 Neulengbach
Telefon +43 2772 510 25
office@steuerberatung-heiss.at
www.steuerberatung-heiss.at

Firmenbuchnummer: FN 404670d
Firmenbuchgericht: LG St. Pölten
UID: ATU 68235858
WT Code: 231104

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Wienerwald
IBAN: ATO4 3266 7000 0071 1663
BIC: RLNWATWWPRB

Der Finanzausschuss gibt eine einstimmige Empfehlung ab.
Wortmeldungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner
StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dem angebotenen Fixzinsdarlehen der Raiba Wienerwald mit max. € 225.000,- lt. vorliegendem Angebot mit einer Laufzeit von 10 Jahren den Zuschlag zu erteilen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 9 – Vertrag Gemeindearzt

Sachverhalt: (vorbereitet von Vzbgm. Wallner-Hofhansl/R. Berger)

Der Vertrag mit dem Gemeindearzt Herrn Dr. Michael Barfuß läuft per 31.12.2017 aus.

Es ist eine neue Vertragserrichtung per 01.01.2018 erforderlich. Es liegt eine schriftliche Bewerbung des Herrn Dr. Michael Barfuß vom 19.09.2017 vor, wobei er um eine Verlängerung seiner Tätigkeit als Gemeindearzt ersucht. Ein neuer Werksvertrag wurde verfasst. Eine Ausschreibungspflicht für diese Tätigkeit gibt es nicht.

Eine einstimmige positive Ausschussempfehlung liegt vor.

Vizebgm. Irene Wallner-Hofhansl stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den vorliegenden Werkvertrag für die Tätigkeit als Gemeindearzt der Stadtgemeinde Pressbaum mit Herrn Dr. Michael Barfuß auf unbestimmte Zeit abschließen. Dazu sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen.

Werkvertrag

Abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum
einerseits und

Herrn Dr.med.univ. Michael Barfuß, wohnhaft in 3012 Wolfsgraben,
Sportplatzstraße 5,
andererseits wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Pressbaum beauftragt Herrn Dr.med.univ. Michael Barfuß laut Gemeinderatsbeschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pressbaum vom 20. November 2017 mit folgenden Aufgaben.

II.

Vereinbart wird:

- Die Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen für Bewerber um Aufnahme in den Gemeindedienst und von ärztlichen Befunden und Gutachten für Gemeindebedienstete.
- Die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger im Bauverfahren.
- Die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger bei Angelegenheiten des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480.
- Die Durchführung von Untersuchungen von Kindergartenkindern der Landeskinderärten der Stadtgemeinde Pressbaum.
- Die Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen für Feuerwehrmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

III.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01. Jänner 2018 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen.

IV.

Ist der Vertragsarzt an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert (Urlaub, Krankheit ect.) hat er den Verhinderungsfall der Stadtgemeinde Pressbaum anzuzeigen und zwar:

- a) Den Urlaubsantritt eine Woche im Vorhinein
- b) Alle anderen Verhinderungsfälle bei deren Eintritt.

Der Gemeindefeuerarzt der Stadtgemeinde Pressbaum hat sich selbstständig um seine Vertretung und zwar für den gesamten Zeitraum im Anlassfall zu kümmern.

V.

Für seine Tätigkeit erhält der Vertragsarzt ein privatrechtliches Entgelt, dass dem angeschlossenen Tarif, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet, zu entnehmen ist.

Soweit für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge (wie zB Unfall-, Kranken- u. Pensionsversicherungsbeiträge) und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind,

trifft die alleinige Verpflichtung dazu den Vertragsarzt. Die Stadtgemeinde Pressbaum kann dafür zu keinerlei Zahlungen herangezogen werden.

VI.

Die Stadtgemeinde Pressbaum ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten wesentliche Mängel aufweist.

VII.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche die Stadtgemeinde Pressbaum als gemeinsame Urkunde verwahrt.
Der Vertragsarzt und die NÖ Ärztekammer erhalten eine Abschrift des Vertrages.

.....
Der Vertragsarzt

.....
Für die Stadtgemeinde Pressbaum

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: Vzbgm. Wallner-Hofhansl
Mehrheitlich angenommen

Zu Top 10 – Förderungsvertrag Straßenbeleuchtung

Sachverhalt: (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/W. Dibl)

Aufgrund des Ansuchens der Stadtgemeinde um Förderung des neuen Projektes Straßenbeleuchtung NEU ist eine Annahmeerklärung der Förderung von KPC durch den Gemeinderat zu beschließen.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Annahmeerklärung zustimmen und den Förderungsvertrag beschließen:



ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Pressbaum**, GKZ 31951 erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 12.10.2017, GZ **B711920**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt **Beleuchtungsoptimierung - Straßenbeleuchtung - Gemeinde**.

Der Förderungsnehmer bestätigt, dass das o.g. Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 Artikel 2 Nr. 18 ist.

Ort Datum Unterschrift des Förderungsnehmers

Bestätigung (durch Gemeindeamt oder Kreditinstitut) oder Beglaubigung (durch Gericht oder Notar) der Vertretungsbefugnis und Echtheit der Unterschriften:

	_____ am _____

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:

<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=c3775ac35464b7dec9307ccc32afd4edbdc26a3fbf9d1ed21491ecf20b922614>

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1092 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien





Stadtgemeinde Pressbaum
Frau Stadtamtsdirektor Andrea Hajek
Hauptstraße 58
3021 Preßbaum

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes BGBl Nr. 185/1993 idGF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, 1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Pressbaum**, GKZ 31951, Hauptstraße 58, 3021 Preßbaum.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B711920**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	Beleuchtungsoptimierung - Straßenbeleuchtung - Gemeinde
Standort:	Pressbaum
Einreichdatum:	10.06.2017
Fertigstellungsdatum:	31.03.2018

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland vom 26.09.2017 von Bundesminister DI Andrä Rupprechter mit Entscheidung vom 12.10.2017 gewährt wurde.

- 1.2. Die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen und mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/allgemeine_vertragsbedingungen.pdf) und die auf die Förderungsrichtlinie erlassenen und zum Zeitpunkt der Einreichung veröffentlichten Informationsblätter sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.
- 1.3. Grundlage für die Förderungsentscheidung sind die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien und integrierender Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4. Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:
- ☐ Förderungsvertrag
 - ☐ Allgemeine Vertragsbedingungen
 - ☐ auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Informationsblätter
 - ☐ Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten:	964.329,00 Euro
vorläufige maximale Gesamtförderung:	34.776,00 Euro

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. L 187 vom 26.06.2014, insbesondere Art 38 dieser Verordnung, sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland (FRL UFI 2015) idgF.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projekteinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

- 2.1. Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die nach dem 10.06.2017 begonnen wurden, anerkannt. Für nachträglich eingereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

- 2.2. Die geförderte Investition ist bis spätestens 31.03.2018 durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

- 2.3. Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen und von den angeführten Positionen umfasst sind. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

- 2.4. Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung bzw. Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe bzw. die generelle Förderungsfähigkeit haben.

3. Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung folgender Bedingungen ausbezahlt werden:

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:

<https://www.meinfoerderung.at/weblinks?cluster=kueaklien&pid=c3775ac35464b7dec9307ccc32afd4edbd c26a3fbf9d1ed21491ecf20b922614>

- 3.1. Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.
Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:
 - 3.1.1. das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsformular (Download unter:
www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi_standardfall_ea_endabrechnungsformular_gemeinden.xls),
 - 3.1.2. Sämtliche im Endabrechnungsformular angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (z.B. Unterschrift des Kreditinstituts). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer bezahlt sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
 - ☐ Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege),
 - ☐ Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
 - 3.1.3. Belege über das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.
 - 3.1.4. Nachweis der Angemessenheit der geförderten Kosten (z.B. Durchführung von Ausschreibungen, Einholung von mindestens zwei Preisauskünften) für die wesentlichen Anlagenteile gemäß Informationsblatt und für Anlagenteile, deren Kosten mindestens 5 % der beantragten Gesamtkosten und mindestens 10.000 Euro betragen. Für den Nachweis ist das zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden (Download unter:
www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi_standardfall_ea_national_formular_kostenangemessenheit.xlsx). Allfällige, schon vor Genehmigung vorliegende, Vergleichsangebote werden erst im Zuge der Endabrechnung geprüft.
Kann die Angemessenheit der zur Abrechnung eingereichten Kosten nicht festgestellt werden, hat dies eine Kürzung bzw. Streichung der betroffenen Investitionskosten zur Folge.
- 3.2. Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.
Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden
- 3.3. Alle erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide und behördlichen Bewilligungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtlichen Bescheid.

4. Technische Auflagen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1. Die im Förderungsantrag prognostizierte Verminderung des Energieträgerverbrauchs (Heizöl, Gas, Strom etc.) durch die geförderte Maßnahme ist einzuhalten.
- 4.2. Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung der beantragten Maßnahme sind Aufzeichnungen über den Betrieb der geförderten Anlage und die dadurch eingesparten Energieträger (Heizöl, Gas, Strom etc.) zum Zwecke der Darstellung des erzielten Einspareffektes zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen_energiesparen.xls). Im Bedarfsfall sind geeignete Zähleinrichtungen vorzusehen. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:
<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=c3775ac35464b7dec9307ccc32afd4edbd26a3fbf9d1ed21491ecf20b922614>
Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe des Förderungsnehmers sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt (durch Gemeindeamt, Kreditinstitut, Gericht oder Notar) sein.
- 5.2. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 5.3. Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Alexandra Amerstorfer



DI Dr. Klaus Frühmann

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1092 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien



Entscheidung:
Dafür: einstimmig

Zu Top 11 – Entsendung eines stimmberechtigten Delegierten in die Vollversammlung des Städtebundes

Sachverhalt: (vorbereitet von Bgm. Schmidl-Haberleitner/A. Hajek)

Der österr. Städtebund teilte mit, dass die Stadtgemeinde Pressbaum berechtigt ist, eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n in die Vollversammlung zu entsenden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge Bgm. Schmidl-Haberleitner in den österr. Städtebund als stimmberechtigten Delegierten bestellen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 12 - Friedhofsgebührenordnung

Sachverhalt: (vorbereitet von StR DI Wiesböck/R. Bauer)

Um eine Kostendeckung im Gebührenhaushalt Friedhof in den kommenden Jahren zu erreichen, sollen die Gebühren ab 01.01.2018 um 5% erhöht werden. Das Ziel einer Kostendeckung im Gebührenhaushalt Friedhof wurde auch im Bericht der Gebärungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung vom 03.02.2015 (6.1.) eingefordert. Aufgrund der Sanierungen der letzten Jahre ergibt die Berechnung eines Betriebsfinanzierungsplanes auf Basis des Rechnungsabschlusses 2016 einen Ausgabenüberhang. Außerdem wären in den nächsten Jahren noch Sanierungsarbeiten an der oberen Friedhofsmauer fertigzustellen. Die Friedhofsgebührenordnung (5% Erhöhung) wurde im zuständigen Ausschuss für Gemeindeeinrichtungen nicht beraten. Es gibt eine mehrheitliche Empfehlung des Finanzausschusses.

Wortmeldungen: StR Kalchhauser gibt eine schriftliche Stellungnahme dazu ab – diese ist dem Protokoll angehängt, GR Mag. Jedlaucnik
StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die vorliegende Friedhofsgebührenordnung mit einer Erhöhung um 5% ab 1.1.2018 für den Friedhof der Stadtgemeinde Pressbaum zu beschließen:



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

3021, Hauptstrasse 58, Verw.Bez.St. Pöltten, Land: Niederösterreich

E-mail: gemeinde@pressbaum.gv.at Tel. 02233/52232 - Fax 02233/54830
FRIEDHOFSVERWALTUNG E-mail: renate.bauer@pressbaum.gv.at

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung vom 29.11.2017 unter Zugrundelegung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 Ltg.-734/B-51-2006 folgende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Stadtgemeinde Pressbaum beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- 1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes bei Erdgrabstellen auf 10 Jahre, bzw. bei sonstigen Grabstellen, Urnennischen auf 10 Jahre und Grüfte auf 30 Jahre, beträgt für

a) Erdgrabstellen

- | | | |
|----------------------------|---|--------|
| 1. für 4 Leichen und Urnen | € | 500,00 |
| 2. für 6 Urnen | € | 330,00 |

b) sonstige Grabstellen

- | | | |
|----------------------------------|---|----------|
| 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen | € | 4.080,00 |
| 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen | € | 5.710,00 |
| 3. Urnennische für 2 Urnen | € | 380,00 |

- 2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1) folgende Zuschläge verrechnet:

- | | | Zuschlag | Gesamt |
|---|---|----------|----------|
| a) Randgräber für 4 Leichen und Urnen am Hauptweg | € | 100,00 | € 600,00 |
| b) Gräber für 4 Leichen und Urnen an Hauptwegen | € | 125,00 | € 625,00 |
| c) Gräber für 4 Leichen und Urnen an der Friedhofsmauer | € | 200,00 | € 700,00 |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- 1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 830,00
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab € 270,00
 - c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 270,00
 - d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 1.700,00
 - e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft € 780,00
 - f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 440,00
- 2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- 3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1) wie folgt:
 - a) Erdgrabstelle für 4 Leichen und Urnen € 510,00
 - b) Erdgrabstelle für Urnen € 340,00
- 4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1) wie folgt: Freitag ab 12.00 Uhr um € 120,00, Samstag, Sonn- und Feiertag um € 180,00.

§ 5

Enterdigungsgebühr

- 1) Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt:
 - a) bei Erdgrabstellen für die 1. Leiche € 1.060,00
bei Erdgrabstellen ab der 2. Leiche je € 720,00
sofern die Enterdigung in einem Zuge erfolgt.
 - b) bei Erdgrabstellen für die 1. Urne € 520,00
bei Erdgrabstellen ab der 2. Urne je € 390,00
sofern die Enterdigung in einem Zuge erfolgt.
 - c) bei sonstigen Grabstellen (Grüften) für die 1. Leiche € 1.890,00
bei sonstigen Grabstellen (Grüften) ab der 2. Leiche je € 1.110,00
sofern die Enterdigung in einem Zuge erfolgt
 - d) bei sonstigen Grabstellen (Grüften) für Urnen € 840,00
 - e) bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen) für max. 2 Urnen € 500,00

- 2) Erfolgt eine Enterdigung ohne Beerdigung werden für das Abheben und Wiederverschliessen des Grabdeckels in einer

a) Erdgrabstelle für 4 Leichen und Urnen	€	510,00
b) Erdgrabstelle für Urnen	€	340,00

zusätzlich einmalig verrechnet.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 55,00
ab dem 8. Tag für jeden angefangenen Tag € 30,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 150,00

§ 7

Schluss-und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Josef Schmidl-Haberleitner

angeschlagen: 01.12.2017
abgenommen: 19.12.2017

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: Fraktion FPÖ, Fraktion WIR, GR Auer, GR Renner, GR Leininger

Enthaltungen: Fraktion Neos
Mehrheitlich angenommen

Zu Top 13 – Zusatz zum Leihvertrag Stadtsaal

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Heise/M. Riedinger)

Folgender Zusatz soll zum bestehenden Leihvertrag Stadtsaal mit Roland Mayer als Ergänzung aufgenommen werden.

Wortmeldungen: Vzbgm. Gruber, StR Heise
StR Heise stellt den

Antrag:

Folgender Zusatz soll zum bestehenden Leihvertrag Stadtsaal mit Roland Mayer als Ergänzung aufgenommen werden:

Die Küche des Stadtsaales Pressbaum ist während der Essenszeiten zur schulischen Nachmittagsbetreuung (Mensa) der Volksschule Pressbaum, reserviert (ausgenommen betriebseigene Personen). Der Stadtsaal ist in dieser Zeit nur im Anlassfall von dazu berechtigten Personen nutzbar. Dazu wird vom Leihnehmer des Stadtsaales eine Liste mit allen berechtigten Personen versehen mit Telefonnummern laufend geführt und auch laufend aktualisiert. Diese Liste ist alle vier Wochen der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 14 – Stadterneuerung

Sachverhalt: (Vzbgm. Gruber/A. Hajek)

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Regionalpolitik, Dorf- und Stadterneuerung, Ortskernbelebung, in Krems hat am 23.10.2017 die Teilnahme der Stadtgemeinde Pressbaum an der Stadterneuerungsaktion zum 01.01.2018 schriftlich bestätigt.

Es gab am 13.11.2017 eine Besprechung mit der NÖ Regional GmbH/Hrn. DI Brüll, bezüglich der weiteren Vorgehensweise.

Die NÖ Regional GmbH hat ein Angebot zur Betreuung der Stadtgemeinde Pressbaum während des Prozesses Stadterneuerung im Jahr 2018 gelegt. Die Kosten betragen hierfür Euro 24.750 incl. Ust.

Bedeckung VA 2018 unter 1/031000-728001 Leistungsentgelte Stadterneuerung

Vizebgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die NÖ Regional GmbH mit Kosten für das Jahr 2018 von Euro 24.750 incl. Ust beschließen.

Die NÖ Regional GmbH ist aufgrund ihrer Erfahrungen durch die Betreuung der teilnehmenden NÖ Gemeinden in den letzten Jahren und dem Pauschalangebot ausgewählt worden. Weitere Angebote sind daher nicht mehr einzuholen.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: GR Leininger, GR Renner, GR Mag. Jedlaucnik
Mehrheitlich angenommen

Zu Top 15 – Bericht Gesunde Gemeinde und familienfreundliche Gemeinde

Im Rahmen einer festlichen Abendveranstaltung zeichnete Familienministerin Dr. Sophie Karmasin am 23. Oktober 2017 insgesamt 112 Gemeinden aus ganz Österreich für ihr Engagement für mehr Familienfreundlichkeit und eine bessere Lebensqualität auf regionaler Ebene aus. Das Audit familienfreundliche Gemeinde ist ein systematischer Prozess, mit dem wir Markt- und Stadtgemeinden, Gemeinden und Städte dabei unterstützen, ihr bereits bestehendes Angebot an familienfreundlichen Maßnahmen zu evaluieren und gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern neue Maßnahmen zu setzen. In diesem Prozess wird sehr stark auf die Bedürfnisse der Menschen vor Ort eingegangen und damit gemeinsam die Lebensqualität für alle verbessert. Davon profitieren alle – die Bürgerinnen und Bürger aber auch die Gemeinde, die sich so im Standortwettbewerb einen entscheidenden Vorteil verschafft.

Insgesamt 112 Gemeinden aus ganz Österreich haben sich dieses Mal dem Auditprozess unterzogen und in gezielten Workshops individuell passende Maßnahmen entwickelt und umgesetzt. Das Spektrum der entwickelten Maßnahmen ist bunt und vielfältig – jede Generation wird berücksichtigt. Jede Gemeinde, die sich zur familienfreundlichen Gemeinde macht, arbeitet aktiv an der eigenen Zukunft mit. Die Rahmenbedingungen für Kinder, aber auch für andere Generationen, sind das Fundament für die Gemeinschaft, auf der eine Gemeinde aufbaut. Für mich ist daher klar: Familienfreundlichkeit muss zur Selbstverständlichkeit, zu einem der wichtigsten Ziele für Kommunen werden.

Die Stadtgemeinde Pressbaum hat sich auch heuer dem Auditprozess unterzogen und wurde am 23. Oktober, vertreten von Vizebürgermeisterin Irene Wallner-Hofhansl, für ihr Engagement für mehr Familienfreundlichkeit mit einem Zertifikat ausgezeichnet.



„Gesunde Gemeinde“ trifft „tut gut“ Wirt 2017

Am 14. November haben die Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner gemeinsam mit Landesrat Ludwig Schleritzko unter dem Motto ‚Gesunde Gemeinde‘ trifft ‚tut gut‘ Wirt“ insgesamt 94 Grundzertifikate und Plaketten an „Gesunde Gemeinden“ resp. 60 Plaketten und Urkunden an „tut gut“ Wirte überreicht.

Insgesamt erhielten 14 „Gesunde Gemeinden“ die Grundzertifizierung und 80 „Gesunde Gemeinden“ eine Plakette verliehen. Das Grundzertifikat kann erreicht werden, wenn die Struktur- und Prozessqualität der Arbeit in den Gemeinden gestärkt wird. Dafür müssen mindestens acht von zehn Kriterien erfüllt werden. Die Grundzertifizierung gilt als Grundlage für die Vergabe der Plakette. Die Plakette wiederum erhalten Gemeinden, die sich nach der Grundzertifizierung weiterhin mit der Verbesserung ihrer Gesundheitsvorsorgemaßnahmen beschäftigen.

Zudem wurden in Summe 60 „tut gut“ Wirte mit einer Plakette für die Erfüllung der Qualitätskriterien und ihre laufende Weiterbildung im Ernährungsbereich ausgezeichnet. Jene 19 Betriebe, die mindestens 95 Prozent der Qualitätskriterien erreichen, erhielten darüber hinaus die Bezeichnung „tut gut“ Prädikatswirt.



Zu Top 16 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
1.Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des
Gemeinderates am 29.11.2017 eingebracht von Vizebgm. Wallner-Hofhansl
bezüglich Resolution anlässlich Abschaffung des Pflegeregresses
Sachverhalt: (vorbereitet von Vzbgm. Wallner-Hofhansl/A. Hajek)

Der Gemeindebund hat Nachstehende Resolution zur Beschlussfassung empfohlen und vorgelegt.

Derzeit wird auf das **eigene** Vermögen von Pflegepersonen zugegriffen (Liegenschaft, Sparbuch, etc.). Das soll mit der neuen Regelung fallen und nicht mehr möglich sein. Daher befürchtet der Gemeindebund, dass die Länder und Gemeinden höhere Kosten für Pflegepersonen zu erwarten haben.

RESOLUTION

des Gemeinderats der Stadt-/Markt-/Gemeinde

an die neue Bundesregierung

anlässlich der

ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die

unmittelbaren Einnahmenausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmenentfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Beschlossen vom Gemeinderat der Stadt-/Markt-/Gemeinde

am

Der/Die Bürgermeister/in

Ergeht an:
den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau

Burgenland	hans.niessl@bgld.gv.at
Kärnten	peter.kaiser@ktn.gv.at
Niederösterreich	lh.mikl-leitner@noel.gv.at
Oberösterreich	lh.stelzer@ooe.gv.at
Salzburg	haslauer@salzburg.gv.at
Steiermark	Hermann.schuetzenhoefer@stmk.gv.at

Tirol	buero.landeshauptmann@tirol.gv.at
Vorarlberg	markus.wallner@vorarlberg.at.

den Bundeskanzler der Republik Österreich (christian.kern@bka.gv.at)
den Vizekanzler der Republik Österreich (minister.justiz@bmj.gv.at)
den Finanzminister der Republik Österreich (Hans-Joerg.Schelling@bmf.gv.at)
den Sozialminister der Republik Österreich (alois.stoeger@sozialministerium.at)
Österreichischer Gemeindebund (office@gemeindebund.gv.at)
Österreichischer Städtebund (post@staedtebund.gv.at)

Wortmeldungen: Vzbgm. Gruber, GR Fahrner, Bgm. Schmidl-Haberleitner
Vzbgm. Wallner-Hofhansl stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge obenstehende Resolution anlässlich der ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES beschließen.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: StR Krischel Bakk.phil., StR Sigmund, GR Mag. Jedlaucnik
Mehrheitlich angenommen

16a).Kosten für mehr Leistungen (zusätzliche Beauftragung) Firma EWW

Sachverhalt (UStR DI Brandstetter / W. Dibl)

Auf Grund der Bestandsaufnahme der gegenständlichen Anlage ergeben sich einige Mehrkostenforderungen. Diesbezügliche Angebote, geprüft durch die Firma LUX, liegen vor. Bezüglich der Projektsumme (€ 2,4 Mio.) und der Angebotssumme der Firma EWW in der Höhe von € 2.118.483,76 inkl.Ust. gibt es keine Veränderung, da gemäß dem Haupt-LV entsprechende Leistungs- und Umfangsreduzierungen in einigen Positionen festgestellt werden konnten.

Aufteilung der Kosten für mehr Leistungen (zusätzliche Beauftragungen) wie folgt – jeweils inkl.Ust.:

MKF 01	Bestückung O Mayer-Straße	€ 20.689,15
MKF 02	Umkehrplatz Piettegasse	€ 8.983,68
MKF 03	Umrüstung In der Au	€ 8.730,61
MKF 04	Bestückung Rek. Hauptstraße	€ 23.469,64
MKF 05	Schutzwege 2x	€ 5.659,87
MKF 06	Bad Parkplatz	€ 10.290,18

MKF Gesamtsumme € 77.823,13

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Kosten für mehr Leistungen (zusätzliche Beauftragung) der Firma EWW gemäß Angeboten in der Gesamtsumme von € 77.823,13 beschließen.

Die Finanzierung / Bedeckung ist durch 5/612-050 gegeben.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 17 – Berichte

Bgm. Schmidl-Haberleitner verliest eine Stellungnahme von Fr. Kraus – Heimatmuseums:

Stellungnahme von Gabriela Kraus

Obfrau des Museumsvereins, zertifizierte Kustodin des Heimatmuseums der Stadtgemeinde Pressbaum

zu den Vorwürfen von StR Kalchhauser

für Hr. GR Markus Naber, Ausschuss für Vereine und Subventionen und den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrter Herr GR MMag. Naber!

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Sämtliche Museumsobjekte müssten nicht nur im Eigentum der Stadtgemeinde sein, **sie sind es!!** Es ist ebenfalls richtig, dass der Verein **nur** Gegenstände zu eruieren und zu sammeln hat die für die Geschichte, Kunst – und Kulturgeschichte oder Natur- und Volkskunde der Stadtgemeinde Pressbaum kennzeichnend sind. Diese sind in den Schauräumen des gemeindeeigenen Museums der Stadtgemeinde auszustellen oder in Depots aufzubewahren. Für die Finanzierung von Musealobjekten sowie für die Aufrechterhaltung des Museumsbetriebes ist die Stadtgemeinde, als Eigentümer, verpflichtet.

Ich bin seit 1984 Mitglied des Museumsvereins und seit Jänner 2016 Obfrau Vereines und somit Kustodin des Heimatmuseums der Stadtgemeinde. Von 2006 bis 2016 war Frau Brigitte Knapp, als Nachfolgerin von Hr. Dieter Felbermayer Obfrau. In diesen Jahren habe ich die Sonderausstellungen im Rathaus gemacht.

Durch langjähriges fleißiges Sammeln von Hr. Felbermayer und mir konnte die Sammlung wesentlich vergrößert werden. Ob es je eine Inventarliste gab, bezweifle ich. Während der Zeit, in der Hr. Felbermayer Obmann war, habe ich darauf hingewiesen, dass eine Inventarisierung notwendig sei, da in einem Schadensfall niemand nachweisen kann welche Musealobjekte fehlen oder beschädigt wurden.. Da Hr. Felbermayer eine „Zettelinventarisierung“ wünschte und einer digitalen Inventarisierung negativ gegenüber stand kam es nie dazu. An einigen wenigen Objekten klebt auf der Rückseite ein roter Punkt, von wem und wann diese angebracht wurden kann ich nicht nachvollziehen. Trotz intensiver Suche, währen der Aufräumarbeiten im Archiv und im Depot, konnten Frau DI Nekham und ich keine Aufzeichnungen finden.

Nachdem ich die Funktion der Kustodin übernahm war meine erste Handlung, der Austausch des Zylinderschlusses der Museums-eingangstüre durch die Firma Zoubek. Der Grund dafür war folgender: obwohl Frau Brigitte Knapp immer wieder darauf hingewiesen hatte, dass der Museumsschlüssel, welcher sich im Rathaus befand, nicht weitergegeben werden dürfe, hatte man sich nicht daran gehalten. Frau Vizebürgermeister Wallner-Hofhansl hat bei einem Treffen mit dem Museumsvorstand versichert, vor 6 Jahren mit Hr. Felbermayer im Museum gewesen zu sein.

Die stets frei verfügbare Schlüsselentnahme bestätigt auch Herr StR Kalchhauser durch die von ihm beigefügten Fotos. Er war 2007 **ohne Wissen** und **ohne Begleitung** der Obfrau im Museum, hat Objekte abmontiert, Kästen geöffnet und ohne Bewilligung fotografiert. Ob nach seinem „Besuch“ das Inventar noch vollständig war, kann nicht nachvollzogen werden.

Bevor die Gelegenheit, die Nachbarwohnung anzumieten um das Museum zu vergrößern, gegeben war, planten wir eine Umgestaltung des Museums und eine neue Präsentation der Objekte. Dazu mussten die Vitrinen in der Mitte ausgeräumt werden. Diese Arbeit übernahm dankenswerter Weise Frau DI Nekham und Herr Holzinger.

Die Mineraliensammlung von Dr. Götzinger wurde gewissenhaft verpackt, beschriftet und vom Museum ins Depot gebracht. (Frau Nekham dokumentierte diese Arbeit für eine HÜ Kustodenlehrgang). Die Pilze befinden sich in einem Vitrinen-Unterschrank. Hr. Bgm Josef Schmidl-Haberleitner und Hr. Vizebürgermeister Alfred Gruber konnten sich davon überzeugen.

Die Aufmarschpläne befinden sich nach wie vor im Museum. Das von Hr. StR Kalchhauser vorgelegte Foto ist irreführend, da er es von einem Seitenflügel abgenommen hat und vor einem anderen Hintergrund fotografierte. Eine solche Vorgangsweise ist absolut unzulässig, da durch eine nicht fachmännische Demontage eine Beschädigung nicht ausgeschlossen werden kann. Indem ich als „Museumsbetreiber“ den Bestand des Museums nicht als mein persönliches Eigentum betrachte und das „Kress-Flugzeug“ (Modell) auch nicht von selbst durch geschlossene Fenster fliegen kann, befindet es sich noch immer dort, wo es war.

Unter den wertvollsten Objekten des Museumsbestandes sind das Schaff von der Fußwaschung mit dem dazugehörigen noch vorhandenen Geschirr. Dieses durfte ich nach einem Anruf vom Eigentümer abholen, musste aber dazusagen, dass wir im Museum leider keinen Platz haben um es auszustellen. Ich brachte es ins Depot und durfte es, Jahre später, bei der Ausstellung „Schicksalsjahre“ präsentieren – in Anwesenheit von Hr. Edlinger. Hätte ich die, mir von Hr. Kalchhauser unterstellten Eigenschaften, hätte ich diese Schenkung stillschweigend behalten können – es wusste ja niemand davon.

In diesem Sinne und im Hinblick auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit bitte ich den Hr. Bürgermeister und die Damen und Herren des Gemeinderates, Hr. StR Kalchhauser zu untersagen den Vorstand des Museumsvereins weiterhin mit falschen Unterstellungen zu belästigen.

Sollte dieser Bitte von Hr. StR. Kalchhauser oder „WIR für Pressbaum“ nicht nachgekommen werden, sehe ich mich als Obfrau gezwungen, weitere Schritte einzuleiten.

Pressbaum, 9. November 2017

Gabriela Kraus

Obfrau des Museumsvereins Pressbaum

Kustodin des Heimatmuseums der Stadtgemeinde Pressbaum

Stellungnahme von Fr. DI Nekham:

von Fo. Di V. Nekham

Stellungnahme ^V zu den Anschuldigungen von Hr. StR Kalchhauser gegen den Museums-Vereins-Vorstand, Information für Hr. MMag. Markus Naber, Ausschuss f. Vereine und Subventionen.

- Herr StR Kalchhauser verwechselt die Bedeutung des Wortes „**Inventar**“ (= **Bestandsverzeichnis**) mit dem **Bestand** der Sammlung
- Der Ausdruck „**Geologische Wienerwaldsammlung**“ (s. Fotoanhang Kalchhauser) ist inkorrekt, da hier Wienerwälder gesammelt sein müssten. Herr StR Kalchhauser meint hier offensichtlich die Mineraliensammlung.
- Die **Mineraliensammlung** von Prof. Dr. Gustav Götzinger umfasst Mineralien aus ganz Österreich, nicht nur aus dem Wienerwald, sie war im Museum teilweise sehr schlecht aufbewahrt und zum großen Teil für Pressbaums kleines Museum irrelevant. Sie wurde von Hr. Holzinger und mir ins Depot im Rathauskeller geräumt, um dort katalogisiert und inventarisiert zu werden. Sie soll in Folge besser aufbewahrt werden (s. mein Vorschlag- Hausübung Modul 2 /Museums kustodenkurs)
- Die in der Anschuldigung von Hr. StR Kalchhauser erwähnten fehlenden **Aufmarsch-Pläne des Entsatzheeres 1683** (s. Fotoanhang Kalchhauser) sind auf grünem Karton aufkaschierte vergrößerte Kopien aus Büchern und nach wie vor im Museum vorhanden, sie hängen an einer der Seitenflügel der Ausstellungswände, wurden offenbar von Hr. StR Kalchhauser unerlaubterweise zum besseren Fotografieren abgenommen.
- Das angeblich fehlende **Kress-Fliegermodell** (s. Fotoanhang Kalchhauser) hängt im Museum (s. Foto Fr. Kraus v. 6.11.17) offenbar wurde es durch StR Kalchhauser zum Fotografieren des Hintergrundes angehoben und so auf einem Foto nicht sichtbar. Es wurde von Hr. Prof. Dr. Schäfer aus Holz, Metall und Papier mit Spannlacküberzug für das Museum angefertigt.
- Die Vorwürfe des **Verschwinden-Lassens eines Beweiskonvolutes an angefertigten Fotodokumentationen** haben folgenden Hintergrund: Hr. StR Kalchhauser überließ mir 2016 einige DIN A4-Seiten mit Ausdrucken von den Fotos des Museumsbestandes von 2007. Sie waren aber von so mangelnder Druckqualität, dass ich sie nicht behielt, da sie nicht weiter scan - bzw. kopierbar waren. Ich kann mich

nicht mehr genau erinnern, wohin diese Kopien geraten sind, da ich es nicht für wichtig erachtete. Aus den jetzigen Ausführungen und Fotos in dem Pamphlet von Hr. K. geht aber hervor, dass er aber ohnehin im **Besitz der digitalen Originale der Fotos ist und sie jederzeit wieder ausdrucken kann.**

- **Fr. Kraus** bekleidet erst seit **Januar 2016** das Amt der Museumsobfrau und war bis dato nur mit der Gestaltung der Ausstellungen im Rathaus befasst. Ihre Vorgängerin war Fr. Brigitte Knapp.
- **Hr. Hermann Rausch**, der Vater von Fr. Knapp hat 2015 die Regale in den beiden Depoträumen im Rathauskeller entworfen und gebaut, da man aufgrund der angesammelten Dinge dort „nicht mehr bei der Türe hineingekommen ist“ Dazu wurden die beiden Depoträume ausgeräumt und wieder eingeräumt. Nach wie vor gibt es dort zu wenig Platz, um alle Gegenstände entsprechend den ICOM-Richtlinien aufzubewahren.
- Die weiteren **Mitglieder des Vereinsvorstandes** sind: Hr. Hermann **Neidhart** (Obfrau-Stv.), Fr. Ingrid **Hoffmann**(Kassier), Hr. Dr. Gerhard **Mayerhofer**(Schriftführer). Ich bin Rechnungsprüferin des Vereins seit Jan. 2016 und damit nicht Mitglied des Museums-Vereins-Vorstandes.
- Fr. Kraus und ich haben von Nov. 2016 bis Mai 2017 den **Museumskustodenkurs** des Landes NÖ absolviert und am 16.9.2017 unsere Zertifikate erhalten. Fr. Kraus wird nun beginnen, das Museum **professionell neu zu konzipieren und zu gestalten.**
- Ein Status Quo, das **Museumsleitbild** und ein Aktionsplan für das Heimatmuseum wurde im Zuge der Hausübung für das Modul 1 des Museumskustodenkurses von Fr. Kraus und mir erstellt.
- Hr. Walter Holzinger und ich haben Fr. Kraus von April bis Juli 2016 bei der **Sortierung der Museums- und Archiv-Bestände** in Kategorien unterstützt (zusammen ca. 170 Arbeitsstunden ehrenamtliche Arbeit!). Vor dem Beginn der Aufräumarbeiten wurde von Hr. Neidhart und mir eine ausführliche **Fotodokumentation** des Museums erstellt.
- Die **Museumsschlüssel** und **–Schließ-Zylinder** wurden aus Sicherheitsgründen sofort nach Übernahme des Vereines durch den neuen Vorstand im Jänner 2016 geändert und befinden sich jetzt ausschließlich in Verwahrung durch Fr.Kraus und Hr. Neidhart.

- Für die Türen der beiden **Archivräume im Rathaus-Keller** hat Fr. Kraus seit Jänner 2016 die Schlüssel in Verwahrung, außerdem soll es noch dafür Schlüssel bei der Gemeindeverwaltung geben.
- Es muss früher ein **Inventar** gegeben haben, da viele Artefakte alte, unprofessionell und die Musealien beschädigend angebrachte Nummern aufweisen. Dieses Inventar wurde aber trotz intensiver Suche durch Fr. Kraus und mir nicht aufgefunden.
- Im Übrigen wäre die Gemeinde (und nicht der Museumsverein) verpflichtet, für die **Inventarisierung der Musealien** zu sorgen, da sich diese lt. Statuten zur Gänze in ihrem Besitz befinden.

Ich sehe die Beschuldigungen als nicht gerechtfertigt und weise die erhobenen Vorwürfe schärfstens zurück.

Es wird gebeten, Fr. Kraus als Auskunftsperson zu den Anschuldigungen durch Hr. StR Kalchhauser zur nächsten Ausschuss-Sitzung einzuladen.

Dipl. G. Verena Melcher

Wortmeldungen: StR Kalchhauser gibt eine schriftliche Stellungnahme ab:

 **Wir für Pressbaum !**

Unabhängige Bürgerliste WIR!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf das Schreiben, das den Museumsbestand sowie die Führung desselben zum Inhalt hat, übermittle ich folgende Sachverhaltsdarstellung. Eine Erstdokumentation (Fotos) einzelner Exponate wurde im Jahr 2005 angefertigt als die damalige Pressbaumer Bürgerliste den Kulturausschuss innehatte. Aufgrund dieser Grundlage bezieht sich die nunmehrige Information.

- Zwecks Sondierung wurden diese Beweisfotos im Jahr 2016 Vertretern des Museums übergeben - und - sind seit damals verschwunden. Warum sie nicht mehr vorhanden sind, werden mit unterschiedlichsten Aussagen umschrieben wie z.B., dass man sich nicht mehr erinnern kann wo sie sind oder ähnliches.
- In meiner Funktion als geschäftsführender Ausschussvorsitzender für Kultur, Kunst..., wurden im Jahr 2016 im Beisein von Vertretern des Museumsvereines wiederholt einzelne Aufnahmen des Inventars sowie des Depotraumes im örtlichen Rathaus gemacht. Dabei zeigte sich, dass viele der Ausstellungsstücke – **die 2005 noch vorhanden waren** – sich als unauffindbar erwiesen.
- **Es fanden sich auch keine Inventarlisten, um den Museumsbestand überhaupt kontrollieren zu können.**
- Über diese Erkenntnis berichtete ich in der Gemeinderatssitzung vom 22.09.2016 und ersuchte – als Kulturreferent - gleichzeitig um Entsendung in den Museumsvorstand, da sich sämtliche Exponate im Eigentum der Stadtgemeinde befinden und nicht im Eigentum der jeweiligen Museumsgilde. Kurioserweise wurde der Antrag verworfen. **Scheinbar war man an einer Sichtung der Museumsstücke gar nicht interessiert!**
- **Dass Museumsobjekte entfernt wurden, belegt zumindest ein Protokoll, welches anlässlich einer Begehung im Beisein einiger Museumsverantwortlichen am 27.9.2016, um 14:00 aufgezeichnet wurde. Es erübrigt sich wohl zu erwähnen, dass bis dato noch immer keine Bestandsaufnahme der Exponate erfolgt ist. Ein Skandal ist auch die unprofessionelle Deponierung der Museumsartefakte, wie die Begehung und die anschließende Dokumentation aufgezeigt hat!**
Gesprächsnotiz bei Museum-Begehung am 27.9.2016, 14.00 Uhr

Kalchhauser: Wer ist für was zuständig?

Fr. N: Das ist vom Gesetz geregelt ...!?

Kalchhauser: Vor etwa 11 Jahren habe ich eine Bestandaufnahme gemacht, in die Kästen hineinfotografiert, Fotos von Mineralien aufgenommen und vieles dokumentiert...

Als ich 2016 den Kultur-Ausschuss übernommen habe, habe ich Teile des Museums nochmals (!) fotografiert und festgestellt, dass mehrfach Artefakte fehlen. Diese Beweisfotos habe ich Fr. Ne. übergeben um Klarheit über die fehlenden Gegenstände zu bekommen.

Fr. Ne. hat gesagt, man weiß nicht was Hr. Fe. mitgenommen hat.

Auf die Frage wo die fehlenden Bücher sind, wurde gesagt, die sind in einem anderen Raum.

Beim Fotografieren fiel auch auf, dass gewisse Bilder fehlen, dies konnte dann nicht beantwortet werden.

Fr. K: War erstaunt, dass die Gegenstände einst dokumentiert wurden. Wir wussten damals nicht, dass du das fotografiert hast ...!

Es folgte ein Sichtungsbericht von Kalchhauser, wobei zur Sprache kommt, dass die gemachten Beweisfoto der fehlenden Gegenstände Fr. N. übergeben wurden.

Fr. N. weiß nicht mehr wo sie die Unterlagen hat, findet sie auch nicht und glaubte, dass sie diese nicht mehr zurückgeben braucht.

Bei dem folgenden Gespräch stellt sich heraus – laut Angabe von Fr. N., Fr. K. und Hr. N. - dass viele Zutritt zum Museum hatten ohne, dass man wusste warum die im Museum waren.

Dazu stellt sich heraus, dass es nie eine ordentliche Inventarliste gab und auch nicht gibt.

Fr. K: Es war ein Problem, da die Schlüssel im Rathaus waren und sich jeder nehmen konnte.

Angeblich war auch Frau T. (?) mit Herrn Fe. drinnen; weitere Personen die einen Zugang zum Museum hatten wie z. B. Elektriker etc.

Die letzten 30 (!) Jahre war das Museum für jedermann zugänglich.

Hr. N: Er ist der Meinung, dass das Museum der Gemeinde „scheiß“ egal ist.

Kalchhauser: Weist ausführlich darauf hin: Hätte es je eine Inventarliste gegeben, könnte man den Bestand genauest kontrollieren.

Hr. N: Er ist der Meinung, dass Hr. Fe. das eine oder andere mit nach Haus genommen hat, wie er seine Bücher geschrieben hat.

Hr. N: Wir haben auch in der Volksschule einen Raum gehabt, der wurde „stante pede“ geräumt und 70% der Sachen waren nicht mehr da.

Da der Verbleib der fehlenden Artefakte, Pläne und Unterlagen nicht nachweislich vorliegt, ist diese Angelegenheit vorrangig abzuklären:

- Die Mineraliensammlung von Univ. Prof. Dr. Gustav Götzinger (nach Vorlage der Beweisaufnahmen früherer Jahre)
- Alle Pläne über den historischen Aufmarschplan für das Entsatz-Heer gegen die Türkenbelagerung unter der Leitung des Pressbaumer Förster Christian Petzelberger.
- Das Flugmodell von W. Kress sowie sämtlich anderer Exponate die seit 2005 belegt sind
- Sichtung und Protokollierung der begonnenen Inventarisierung und periodische Kontrolle durch einen Vertreter der Stadtgemeinde

Kalchhauser

Stadtrat und Ausschussvorsitzender für Kunst, Kultur ...

- GR Großkopf berichtet über den Verein Emobil und verliest Dankeschreiben einer Bürgerin

Gemeinderatssitzung am 29. November 2017 – öffentlicher Teil

- GR Naber BA MA MSc berichtet über Weltmeistertiteln erreicht in Jiu-Jitsu
- GR Ing. Strombach am 17.12, um 15,00 Uhr zum Weihnachtszauber
- GR Tweraser: 15.-17.12. im Vorgarten der Hansen-Villa Christkindlmarkt organisiert von der Jungen ÖVP

Der Bürgermeister schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 18.57 Uhr.

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

.....
Michaela Kröss

Die Protokollprüfer:

.....
StR Irene Heise (ÖVP)

.....
Vzbgm. Alfred Gruber (SPÖ)

.....
StR Wolfgang Kalchhauser (WIR)
(FPÖ)

.....
StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil.

.....
.....
GR Christine Leininger (GRÜNE)

.....
GR Tanja Ehnert (NEOS)